

Von der Mitbestimmung zur neuen Unternehmensverfassung

Referatskizze zur Bundesfachtagung "Soziale Partnerschaft" vom 08. - 10. Januar 1982 im Kath. Sozialen Institut der Erzdiözese Köln in Bad Honnef

Einige Vorbemerkungen:

1. Was hat dieses Thema mit der sozialen Partnerschaft zu tun? Es ist ja kein Geheimnis, daß diese Fachtagung zustande gekommen ist, nachdem es im Antrag der KAB Westdeutschlands zum Bundesverbandstag in Limburg eine kontroverse Diskussion gegeben hat, ob denn nun das, was wir auf dem Boden der Kath. Soziallehre wollen, was uns unterscheidet von anderen politischen Richtungen, mit dem Begriff "Soziale Partnerschaft" zu bezeichnen ist. Ich werde mir vorbehalten, in der Diskussion der einzelnen Referate zu dieser Frage jeweils Stellung zu nehmen, mein Referat soll sich aber zunächst mit den Vorstellungen zu einer neuen Unternehmensverfassung beschäftigen.
Diese Sache aber, also unsere Vorstellungen zu einer neuen Unternehmensverfassung berührt die Frage soziale Partnerschaft insoweit, als sie etwas wegführen will von der Fixierung auf die Produzentenseite und in einer eher marktwirtschaftlichen Tradition auch den Sachzweck des Unternehmens stärker in den Blick nimmt. Unternehmen werden ja nicht betrieben, um die Produzenten, ob sie nun auf der Unternehmerseite bzw. Kapitaleseite stehen oder auf der Arbeitnehmerseite, zu befriedigen, Unternehmen haben primär die Aufgabe, eine optimale Versorgung der Bevölkerung sicherzustellen, einen möglichst optimalen Beitrag zur Überwindung der Güterknappheit zu leisten. In dieser Aufgabe liegt eben auch ein wichtiger Faktor der Würde der Arbeit. Hier muß ich aber dann gleich auch eine Warntafel aufstellen. Das darf nicht heißen, daß das Andere, daß er Vollzug des Wirtschaftens sozialetisch gesehen unwichtig wäre. Gerade die Kath. Soziallehre ist ja nicht müde geworden zu betonen, daß Wirtschaft eben Kultursachbereich der Unterhaltsfürsorge ist, d. h. daß eben auch im Vollzug des Wirtschaftens der Mensch sich entfalten können muß. Trotzdem meine ich, daß die ganze Mitbestimmungsdiskussion und die aktuelle Diskussion in der KAB um die soziale Partnerschaft zu sehr den Blick auf die Produzentenseite fixiert.
2. Ich bewege mich bei meinen Darlegungen im wesentlichen auf dem Boden des vom wissenschaftlichen Beirat der KAB Westdeutschlands erarbeiteten und vom Bundesverband der KAB herausgegebenen Unternehmensrechtsmodell, stärker noch auf dem Boden der ersten Fassung als der überarbeiteten. In einigen Punkten weiche ich davon ab, das werde ich noch näher ausführen. Meine Argumentation aber ist im folgenden auf die ökonomischen Fragen eingeschränkt, genauer noch auf die Wirtschaftsordnungsfrage, wie ein Unternehmen in einer marktwirtschaftlichen Ordnung ausgestattet sein muß, damit es seiner Aufgabenstellung in einer Marktwirtschaft optimal entsprechen kann. Die mehr sozialetischen und juristischen Fragen, wie sie im KAB-Modell schwerpunktmäßig diskutiert werden, sind also nicht Gegenstand meiner Ausführungen; im übrigen setze ich zunächst voraus, daß das KAB-Modell in seinen Grundzügen hier bekannt ist.
3. Um Vorurteile bzw. Mißverständnisse von vorneherein vorzubeugen, möchte ich betonen, daß ich meine Überlegungen ausschließlich auf der Grundlage einer marktwirtschaftlichen Ordnung anstelle und daß jeder Versuch, mich in eine irgendwie definierte linke Ecke stellen zu wollen, an der Sache vorbeigeht. Dabei lasse ich die Frage offen, inwieweit die Option für eine marktwirtschaftliche Konzeption sich zwingend aus der Kath. Soziallehre ergibt, oder inwieweit es hier je

auch nach dem Stand der ökonomischen gesellschaftlichen Entwicklung auch andere Optionen geben kann.

4. Es handelt sich bisher um ein Modell, an dem wir gemeinsam die Probleme der heutigen Unternehmensverfassung studieren können und das uns Wege aufzeigt, in welche Richtung wir Lösungen suchen sollten. Es ist weder ein Gesetzentwurf noch eine programmatische Grundsatzaussage der KAB. Allerdings ist an dieser Stelle die Frage schon wichtig, inwieweit sich dieses Modell sich an die bisherigen Bemühungen der Arbeiterbewegung und des Gesetzgebers einfügt und inwieweit eine Politik der kleinen Schritte ermöglicht wird oder inwieweit es eine radikale Umwälzung der bestehenden Strukturen erfordert.

Zur Ausgangslage

Professor Oswald von Nell-Breuning schließt seinen Artikel in der Festschrift zum 70. Geburtstag von Carl Backhaus, dem Begründer des Ahrensburger Modells mit dem Appell, zum Weiterdenken anzuregen unter der Parole: "Über das Gesellschaftsrecht, worin alle bisherigen Errungenschaften - auch das Ahrensburger Modell, auch unser Mitbestimmungsgesetz - eingezwängt werden mußte fortzuschreiten zum echten Unternehmensrecht. Daß die Entwicklung über das Gesellschaftsrecht hinausdrängt, daß eine echte Demokratisierung der Wirtschaft nur auf dem Weg möglich ist, daß man das Unternehmen auch im Rechtssinn zum Verbund der in ihm zusammenwirkenden Personen ausbaut, diese Erkenntnis scheint sich doch allmählich mehr und mehr Bahn zu brechen."

Dieser Aufsatz wurde geschrieben an dem Tage, an dem die erste Arbeitssitzung der von der Bundesregierung berufenen Kommission zur Schaffung eines Unternehmensrechts sich konstituierte. Inzwischen liegen die Ergebnisse der Beratungen dieser Kommission vor.

Aus diesem kurzen Zitat ergeben sich also folgende Feststellungen:

1. Ein Unternehmensrecht gibt es bisher überhaupt noch nicht. Vielleicht sollten wir deshalb in Zukunft nicht von einem neuen Unternehmensrecht sprechen, so als ob es schon ein altes gäbe, es geht überhaupt um die rechtliche Fassung dessen, was wir im normalen Sprachgebrauch als Unternehmen bezeichnen.
2. Die bisherigen rechtlichen Regelungen beziehen sich auf das Gesellschaftsrecht bzw. die rechtlichen Vorschriften bezüglich des Einzelkaufmanns im Handelsrecht, und auf die Betriebsverfassung. Die Mitbestimmungsgesetze sind irgendwie systemfremd in das Gesellschaftsrecht hineingepresst oder aufgepfropft.
3. Es geht um eine echte Demokratisierung der Gesellschaft. Ralf Dahrendorf hat in seinem grundlegenden Buch "Gesellschaft und Demokratie in Deutschland" gesagt: "In ihrem gesellschaftlichen Aspekt läßt sich die Revolution der Modernität in einem einzigen Wort resümieren: Das Wort heißt "Staatsbürger". Das Umwälzende dieser Staatsbürgerrolle liegt darin, daß sie ihrer Natur nach nicht exklusiv sein kann...(79) Eine ständische Gesellschaft kann dem Ansturm der Staatsbürger nicht stand halten; die Erfindung der Staatsbürgerrolle war historisch und ist noch heute der konkrete Protest gegen ständische Ordnung (95)". Dahrendorf stellt dann in seinen weiteren Untersuchungen fest, daß bei uns die Staatsbürgerrolle vor allem im Bereich der Bildung und im Bereich der Stellung der Arbeitnehmer in ihrem Unternehmen ihre revolutionäre Wirkung noch nicht entfalten hat können. (Frage der Nachwirkung ständischer Vorstellungen auch im Begriff soziale Partnerschaft).

Wie schon gesagt, möchte ich hier nicht die ganze ethische und juristische Fragestellung behandeln, sondern mich gleich auf die wirtschaftsordnungspolitische Problematik konzentrieren.

Welche Aufgaben haben Unternehmen in einer Marktwirtschaft?

Sie sollen eine optimale Versorgung der Bevölkerung mit wirtschaftlichen Gütern dadurch gewährleisten, daß sie unter Wettbewerbsbedingungen einen möglichst hohen Gewinn des Unternehmens anstreben, wobei der Wettbewerb dafür sorgt, daß diese Gewinne auf Dauern nicht über ein zur Aufrechterhaltung der Leistungsbereitschaft erforderliches Mindestmaß hinaus steigen. Unter dieser Zielsetzung lassen sich dann praktisch alle Wettbewerbsfunktionen subsumieren, die normalerweise in der Literatur genannt werden:

- Funktionelle Einkommensverteilung nach der Marktleistung
- Berücksichtigung der Käuferpräferenzen
- Allokation der Faktoren in die knappsten Bereiche
- Anpassung der Produktionskapazität an die außenwirtschaftlichen Daten
- Durchsetzung des technischen Fortschritts.

Unsere Frage für die weiteren Überlegungen kann also reduziert werden auf den Punkt: Gelingt es den kapitalistischen Unternehmen, den Gewinn des Unternehmens zu optimieren und damit eine optimale Versorgung der Bevölkerung mit wirtschaftlichen Gütern zu erzielen.

Die genauere Analyse müssen wir nun aufteilen je nach der Unternehmensform, mit der wir es zu tun haben. Ich werde versuchen, die Analyse durchzuführen anhand der zwei typischsten Unternehmensformen, einmal dem Einzelunternehmen und zum anderen der Aktiengesellschaft.

Einzelunternehmen und Personengesellschaften

Die Bedeutsamkeit dieses Bereichs ergibt sich daraus, daß nach der Arbeitsstättenzählung im Jahre 1970 von den insgesamt 21.264.406 Beschäftigten 60,11 % in Unternehmen mit einer oder mehreren Personen als Inhaber und in OHG bzw. KG's beschäftigt waren. In diesem Zusammenhang ist vielleicht auch interessant, daß von den eben genannten 21.264.406 Beschäftigten 52,33 % in Betrieben mit unter 100 Beschäftigten arbeiteten.

Betriebsgrößenklassen

Von den 21.264.406 Beschäftigten lt. Arbeitsstättenzählung im Jahre 1970 waren

| Anzahl Beschäftigte | Größe der Unternehmen nach Anzahl der Beschäftigten | in Prozent | Prozentzahlen kumuliert |
|---------------------|---|------------|-------------------------|
| 540.585 | Einmann-Unternehmen | 2,54 | - |
| 4.146.859 | 2 - 9 | 19,50 | 22,04 |
| 3.387.404 | 10 - 49 | 15,93 | 37,97 |
| 3.053.555 | 50 - 199 | 14,36 | 52,33 |
| 2.101.066 | 200 - 499 | 9,88 | 62,21 |
| 1.399.158 | 500 - 999 | 6,58 | 68,79 |
| 2.600.202 | 1000 - 4999 | 12,23 | 81,02 |
| 4.035.577 | über 5000 | 18,98 | 100,00 |
| 21.264.406 | | 100,00 | |

Rechtsformen

Von den 1.908.060 Unternehmen waren in folgender Rechtsform geführt (ohne Landwirtschaft)

| Anzahl Unternehmen | Rechtsform | Beschäftigte | Prozent | Prozentzahlen kumuliert |
|--------------------|---|--------------|---------|-------------------------|
| 1.738.542 | eine oder mehrere Personen als Inhaber | 7.507.502 | 35,31 | 35,31 |
| 111.078 | OHG bzw. KG | 5.273.410 | 24,80 | 60,11 |
| 34.466 | GmbH | 3.250.631 | 15,29 | 75,40 |
| 2.484 | AG bzw. KG a.A. | 3.612.708 | 16,82 | 92,22 |
| 13.260 | eingetragene Genossenschaft | 262.181 | 1,23 | 93,45 |
| 3.820 | sonstige private Rechtsform | 173.499 | 0,82 | 94,27 |
| 4.410 | Körperschaft oder Anstalt/Stiftung ö.R. | 1.184.475 | 5,57 | 99,84 |
| 1.908.060 | | 21.264.406 | 99,84 | 99,84 |

Statistisches Jahrbuch 1974

Statistisches Jahrbuch 1974

Beim Einzelunternehmen und bei den Personengesellschaften, in denen immerhin der größere Teil der Arbeitnehmer tätig ist, stellen sich folgende Probleme:

- Nicht der Gewinn des Unternehmens wird angestrebt, sondern der Gewinn des Eigentümers; das ist aber nicht dasselbe
- Der Unternehmer, der eine gewinnträchtige Investition durchführen könnte, kann sie nicht realisieren, weil seine Eigenkapitaldecke nicht ausreicht. Aufgrund seiner knappen Eigenkapitaldecke ist auch sein Finanzierungsspielraum mit Fremdkapital eingeschränkt. Der marktwirtschaftliche Weg, die gewinnträchtige Investition über Kapitalaufnahme am Kapitalmarkt zu finanzieren, ist ihm aufgrund des Eigentümerstatus versperrt. Investitionen, die im gesamtgesellschaftlichen Interesse erwünscht wären, finden nicht statt, Arbeitsplätze werden nicht geschaffen.
- Eine Beteiligung der Arbeitnehmer an der Eigenkapitalbildung ist aufgrund der Rechtsform ausgeschlossen
- Der in der Vergangenheit beschrittene Weg, über einbehaltene Gewinne die Investitionen zu finanzieren, widerspricht dem erklärten Wirtschaftsordnungssystem, denn der Wettbewerb soll ja gerade diese Gewinne unmöglich machen. Im bestehenden Konzept der mittelständischen Unternehmen ein unlösbarer Widerspruch!
- Dazu kommen eine Fülle von Problemen, die in der Gleichsetzung von Eigentümer und Unternehmer und von Unternehmen und Privathaushalt liegen: Unternehmen werden z. B. aufgelöst, weil keine qualifizierten Erben vorhanden sind, oder verkauft, womit die Konzentration gefördert wird. Da die Erbschaftsteuer aus der Substanz des Unternehmens bezahlt werden muß, im Gegensatz zur Kapitalgesellschaft, kann die Erbschaftsteuer nicht ausgebaut werden, was die Kapitalkonzentration fördert. Die Abhängigkeit des Unternehmens von der persönlichen Kreditwürdigkeit des Eigentümerunternehmers läßt gesundheitliche und familiäre Krisen des Eigentümers zu Existenzproblemen des Unternehmens und damit aller Mitarbeiter werden.

Die Folgen sind:

- Eine mittelstandsfördernde Politik muß Wettbewerbsbeschränkungen vornehmen, um den Unternehmensgewinn zu garantieren, der eigentlich systemwidrig ist.

- Die Gleichsetzung von Eigentümer, privatem Haushalt und Unternehmen macht eine zugreifende Erbschaftssteuer unmöglich und fördert die Vermögenskonzentration.
- Eine wirksame Vermögensbildung der Arbeitnehmer findet nicht statt, da die Aufnahme neuer Eigentümer eine Änderung der Rechtsform zur Voraussetzung hätte.
- Viele Arbeitsplätze werden nicht geschaffen und notwendige Güter nicht produziert, weil die Unternehmen die dazu erforderlichen Investitionen nicht finanzieren können.
- Die knappe Eigenkapitaldecke der mittelständischen Wirtschaft macht diese besonders konkursanfällig.
- Funktionierende Unternehmen werden aus persönlichen Gründen aufgegeben, verkauft, oder gehen zugrunde, weil Eigentum und Unternehmensleitung ohne Rücksicht auf die Qualifikation zur Unternehmensleitung gekoppelt sind, weil Unternehmen als Teil des privaten Haushalts und nicht als selbständiger Verbund von Menschen organisiert sind.
- Die in der Betriebswirtschaftslehre diskutierten Probleme der "Finanzierungslücke des Mittelstandes" lassen sich im bestehenden System nicht lösen. Das marktwirtschaftliche Unternehmen kommt nicht zu seinem Recht

Wilhelm Krelle hat bereits 1968 in seinem Gutachten über die überbetriebliche Ertragsbeteiligung der Arbeitnehmer diesen Zustand gegeißelt: "Es ist ebenfalls Unfug, einem einzelnen eine solche Unternehmung, ein soziales Gebilde eigener Art und der Lebens- und Arbeitsraum vieler Menschen, als vererbbares Privateigentum, über das er frei verfügen kann, zu überlassen wie einen Regenschirm (um mit v. Gierke zu sprechen). Das wird den tatsächlichen Verhältnissen, die eine enge Kooperation und ein Vertrauensverhältnis verlangen, in keiner Weise gerecht. Wer einen eigenen, von seinem Privathaushalt abgesonderten sozialen Organismus ins Leben ruft, indem er etwa eine Firma gründet, ist nicht mehr einfach Herr über Leben und Tod dieses Organismus, genau so wenig wie Eltern, die einem Kind das Leben gegeben haben, dann, wenn es Leben angenommen hat, noch darüber willkürlich verfügen können". (S. 36 f)

Aus alledem folgt, daß gerade eine Politik, die kleine und mittlere Unternehmen fördern will, ihnen eine eigene Rechtsform geben muß, um sie wirkungsvoller im Wettbewerb funktionsfähig zu machen.

Bei den Kapitalgesellschaften, die als Unternehmen bzw. als Gesellschaft rechtlich selbständig sind, stellen sich die oben skizzierten Probleme nicht. Aber auch sie sind für eine marktwirtschaftliche Wirtschaftsordnung nicht optimal. Sie sind so konstruiert, daß die Interessen der Eigentümer maßgebend sind für die Investitionsentscheidungen der Unternehmensleitung. So jedenfalls in der inneren Logik des Systems; daß sich Unternehmensleitungen von den Eigentümerinteressen emanzipiert haben, ist eine andere Sache, die neue Probleme aufwirft. Bleiben wir bei der inneren Logik:

Aktiengesellschaften, um das typischste Beispiel der Kapitalgesellschaften zu nehmen, sind konstruiert als Selbstverwaltung der Aktionäre. Maßgebend für die Unternehmensleitung ist einerseits die Maximierung des Gewinns pro Aktionär, der nicht identisch ist mit dem Gewinn des Unternehmens, andererseits die Vollbeschäftigung des Eigenkapitals, da ein Aktionär nicht entlassen werden kann. Soll zum Beispiel eine Kapitalerhöhung vorgenommen werden. d.h. neue Aktionäre in den Verein aufgenommen werden, die zwar den Gewinn des Unternehmens erhöhen,

aber auf den einzelnen Aktionär umgerechnet weniger zusätzlichen Gewinn bringt als die bisherigen Investitionen, so ist diese Investition für den Aktionär, der schon drin ist, uninteressant, obwohl sie gesamtwirtschaftlich erwünscht ist. Denn die Möglichkeit, einen Gewinn des Unternehmens zu erzielen, deutet auf eine Knappheitssituation am Markt hin. Hier wirkt die Aktiengesellschaft als "Selbstverwaltung der Aktionäre" genauso diskriminierend gegen außenstehende Aktionäre, wie es der "Arbeiterselbstverwaltung" oder dem "Laborismus" gegen außenstehende Arbeiter nachgesagt wird. Insgesamt läßt sich bei beiden Modellen, dem des Einzelunternehmers und dem der Kapitalgesellschaft zeigen, daß kapitalintensive Investitionen unterbleiben und daß sinnvolle Arbeitsplätze nicht geschaffen werden, die unter anderen Voraussetzungen zustandekämen.

Es kommt darauf an, die Interessen der Arbeitnehmer an kapitalintensiven Investitionen bei der unternehmerischen Entscheidung ins Spiel zu bringen und den Interessen der Anteilseigner an relativ arbeitsintensiven Investitionen gleichwertig entgegenzusetzen. Mögliche Pattsituationen sind dann durch die Unternehmensleitung, die am Gewinn des Unternehmens orientiert ist und die gleichgewichtig von Arbeiter- und Anteilseignerseite zu bestimmen ist, auszugleichen zugunsten der Investitionsentscheidung, die den Gewinn des Unternehmens erhöht.

3. Aus diesen Überlegungen ergeben sich meine Forderungen für ein Unternehmensrecht:*)

- Alle Unternehmen sind unabhängig von ihrer bisherigen Rechtsform und Größe rechtlich zu verselbständigen.
- Unternehmensversammlung und Unternehmensrat werden paritätisch von Arbeitnehmern und Anteilseignern besetzt.
- Beide Gruppen bestimmen gleichgewichtig die Unternehmensleitung, die selbst aber nicht paritätisch besetzt sein darf.
- Die Arbeitnehmer werden Mitglied des Unternehmens und als solche unkündbar. Die Unternehmensleitung muß also gleichgewichtig für eine Vollbeschäftigung der Unternehmensmitglieder sorgen, wie heute schon für das Eigenkapital.
- Bei Pattsituationen im Unternehmensrat gibt die Unternehmensleitung den Ausschlag.
- Jahresüberschüsse müssen ausgeschüttet werden, Erweiterungsinvestitionen werden über den Kapitalmarkt finanziert.
- Die öffentliche Bedeutsamkeit der Unternehmen erfordert grundsätzlich Publizitätspflicht für alle Unternehmen unabhängig von ihrer Rechtsform, wobei Umfang des Jahresberichts und Art der Veröffentlichung je nach Unternehmensgröße variieren können. Unabdingbar ist ein Einsichtsrecht für alle in die sonst der Publizitätspflicht unterliegenden Informationen.
- Über die Anteile, in denen Jahresüberschüsse an die Mitgliedsgruppe der Anteilseigner und der Arbeitnehmer ausgeschüttet werden, finden Tarifverhandlungen zwischen neu zu schaffenden Anteilseignerverbänden und Gewerkschaften auf Branchenebene statt.

4. Welche Wirkungen sind von diesem Modell zu erwarten?

Ich bin mir darüber im Klaren, daß nicht alle Probleme in dem mir hier zur Verfügung stehenden Rahmen ausreichend diskutiert werden konnten, viele sind auch noch für mich nicht gelöst. In der von mir skizzierten Richtung könnten aber einige der zentralen Probleme unserer heutigen Wirtschaftsverfassung gelöst werden.

- Die Mitgliedschaft der Arbeitnehmer im Unternehmen, ihre Beteiligung an den Entscheidungen und am Ergebnis entsprechen eher ihrer Subjektstellung als die bisherige Wirklichkeit abhängiger Lohnarbeit.
- Die unternehmerischen Investitionsentscheidungen entsprechen besser den marktwirtschaftlichen Anforderungen, es finden mehr Investitionen statt, damit eine bessere Güterversorgung und es werden über diese Investitionen mehr Arbeitsplätze geschaffen.
- Die Unkündbarkeit der Arbeitnehmer, der Zwang für die Unternehmensleitung, eine Politik der Vollbeschäftigung der Arbeitnehmer, notfalls in anderen Produktbereichen zu verwirklichen, reduziert die Aufgabe der Arbeitsämter auf die Erstvermittlung und die Vermittlung freiwillig arbeitslos Gewordener. Die bisherige Arbeitslosenunterstützung könnte umgewidmet werden zur Absicherung sozialer Risiken bei der Verlustbeteiligung (Vgl. Vorschlag von Wolfram Engels).
- Die Existenz kleinerer und mittlerer Unternehmen wird gefördert, wesentlich mehr Unternehmen können gegründet werden.

Darüberhinaus stellen sich noch zentrale Reformbemühungen in anderen Bereichen, so z. B. in einer Entkoppelung von Bildungs- und Beschäftigungssystem, in einem neuen Steuersystem, das die Abwälzung der Steuern auf die Ärmsten verhindert und in einer regionalen Wirtschaftspolitik, die der regionalen Konzentration der Arbeitsmöglichkeiten entgegenwirkt.

5. Ein dritter Weg?

Ist das alles ein Dritter Weg? Gar ein dritter Weg zwischen Kapitalismus und Kommunismus? Vielleicht wäre es besser, Katholiken würden sich mehr in den bestehenden gesellschaftlichen Organisationsformen, seien es die Gewerkschaften oder die Arbeitgeber, um eine humanere Gestaltung und Weiterentwicklung unserer Unternehmen engagieren, in einer Politik kleiner Schritte, die auch notfalls wieder revidiert werden kann, als nach den großen alternativen Lösungen zu suchen. Letztere entarten dann doch allzu häufig zur Entschuldigung für fehlendes gewerkschaftliches Engagement, das ja bei Katholiken besonders ausgeprägt ist.

Der hier aufgezeigte Vorschlag jedenfalls könnte ein Ziel beschreiben, auf das hin sich die Mitbestimmungskämpfe der Arbeiterbewegung zubewegen könnten. Er fügt sich ein in die lange Tradition von Vorstellungen, die sich in der Tradition der Kath. Soziallehre entwickelt haben, denn "Nach dem obersten Grundsatz dieser Lehre muß der Mensch der Träger, Schöpfer und das Ziel aller gesellschaftlichen Einrichtungen sein". (MM 49)